

RS OGH 1993/2/23 1Ob516/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

Norm

ABGB §309

Rechtssatz

Unter " Macht " ist die für jedermann zu erkennende äußere Erscheinung einer Rechtslage, unter " Gewahrsame " die Tatsache zu verstehen, daß Gegenstände, die sich in einem bestimmten Bereiche einer Person befinden, von anderen erfahrungsgemäß als fremdes Gut geachtet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/93
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 516/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010102

Dokumentnummer

JJR_19930223_OGH0002_0010OB00516_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at